

---

## S 13 AL 44/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 44/03
Datum	30.06.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 348/05 WA
Datum	09.02.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 09.06.2005 wird abgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 09.06.2005 abgeschlossenen Verfahrens [L 10 AL 102/05](#).

Gegenstand dieses Streites war die Frage, ob dem Kläger Übergangsbemihilfe gem. [§ 44 Abs 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Form eines Zuschusses zu gewähren ist.

Zur mündlichen Verhandlung am 09.06.2005 ist das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden, die Bevollmächtigte ist ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen worden. Diese hat am 09.06.2005 ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach sie wegen einer akuten

---

Erkrankung am Termin nicht teilnehmen können. Sie hat vorsorglich gegen ein Versäumnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 09.06.2005 zurückgewiesen.

Am 25.08.2005 hat die Klägervertreterin die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Ihre Beschwerde gegen die Ablehnung der für das Berufungsverfahren begehrten Prozesskostenhilfe (Beschluss des Senats vom 14.04.2005 â zugestellt am 30.04.2005) sei außer Acht gelassen worden. Das Urteil vom 09.06.2005 sei ohne Vertretung des Klägers ergangen, so dass das Gericht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen habe. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde daher beantragt. Über einen Teil der gestellten Anträge (u.a. Familienheimfahrten im Oktober, November und Dezember 2002, Umzugskosten, Erstattung von Bankzinsen) sei nicht entschieden worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Verfahren [L 10 AL 102/05](#) wieder aufzunehmen und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 sowie des Bescheides vom 09.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2002 zu verurteilen, die geleistete Übergangsbeihilfe als Zuschuss und nicht als Darlehen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Wiederaufnahmeklage des Klägers abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Wiederaufnahmeklage hat keinen Erfolg. Die vom Kläger begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt keine Bedeutung, denn er hat keine Frist versäumt. Er war vielmehr lediglich in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht erschienen.

Die Wiederaufnahmeklage ist zulässig. Sie ist innerhalb der Frist gemäß [Â§ 179 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 586 Abs 1, Abs 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) und damit rechtzeitig erhoben worden. Als Anfechtungsgrund führt der Kläger â soweit ersichtlich â eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) an. Es handelt sich somit um eine statthafte Nichtigkeitsklage. Für eine Restitutionsklage im Sinne des [Â§ 580 ZPO](#) fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die erhobene Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Er sei in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht vertreten gewesen. Dies stellt jedoch keinen Anfechtungsgrund im Sinne des [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) dar. Fraglich ist bereits, ob die erhobene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs unter diese Regelung zu subsumieren ist. Zum

---

Teil wird eine analoge Anwendung fÃ¼r sinnvoll gehalten (vgl Braun in MÃ¼nchner Kommentar, ZPO, Â§ 579 RdNr 23; a.A. Greger in ZÃ¶ller, ZPO, 24.Aufl, Â§ 579 RdNr 7; allgemein hierzu: Thomas/Putzo, ZPO, 24.Aufl, RdNr 2). Mit der EinfÃ¼hrung der AnhÃ¶rungsrechte gemÃ¤Ã [Â§ 178 a SGG](#) ist jedoch das Erfordernis einer analogen Anwendung zumindest fÃ¼r sozialgerichtliche Verfahren entfallen. Mit dieser AnhÃ¶rungsrechte hat der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs geltend zu machen. Ãber diese vom KlÃ¤ger ebenfalls erhobene AnhÃ¶rungsrechte entscheidet der Senat im Rahmen eines gesonderten Beschlusses.

UnabhÃ¤ngig hiervon liegt eine Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs tatsÃ¤chlich nicht vor. Der KlÃ¤ger hat seine Mutter als BevollmÃ¤chtigte benannt. Diese wurde ordnungsgemÃ¤Ã zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 09.06.2005 geladen. Sie ist auch darÃ¼ber belehrt worden, dass im Falle eines Ausbleibens. entschieden werden kÃ¶nne. Die Ladung ist ihr am 14.05.2005 zugestellt worden. Den Erhalt hat sie mit ihrem Schriftsatz vom 17.05.2005 bestÃ¤tigt. Eine erbetene Aussetzung des Verfahrens ist mangels Vorliegens entsprechender GrÃ¼nde vom Senat bereits vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit Schreiben vom 30.05.2005 abgelehnt worden. Am 09.06.2005 hat die KlÃ¤gerin mitgeteilt, sie sei plÃ¶tzlich krank geworden und kÃ¶nne nicht kommen. Sie hat vorsorglich gegen ein VersÃ¼mnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat dann auf Grund mÃ¼ndlicher Verhandlung entschieden. Ãber diese MÃ¶glichkeit war die KlÃ¤gervorteilerin in der Ladung belehrt worden. Eine Vertagung hat die KlÃ¤gervorteilerin mit ihrem Hinweis auf ein Nichterscheinen nicht gestellt. Ein VersÃ¼mnisurteil ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zu erlassen, der Sachverhalt und die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch sind von Amts wegen zu prÃ¼fen. Dies hat der Senat getan.

Ãber weitere StreitgegenstÃ¤nde (Erstattung von Pendelfahrten zwischen den beiden ArbeitsstÃ¤tten des KlÃ¤gers in P. und U.) war nicht zu entscheiden, denn hierfÃ¼r fehlt es sowohl an den entsprechenden AntrÃ¤gen als auch an der entsprechenden Verbescheidung durch die Beklagte. Ãber Familienheimfahrten ist im Rahmen der Trennungskostenbeihilfe [L 10 AL 339/04](#) mit entschieden worden. Ãber eine Umzugskostenbeihilfe ([Â§ 53 Abs 2 Nr 3b SGB III](#)), die gemÃ¤Ã [Â§ 54 Abs 6 SGB III](#) lediglich als Darlehen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnte, hat die Beklagte mangels entsprechenden Antrages nicht zu entscheiden. Hierzu finden sich Angaben und AusfÃ¼hrungen in den Entscheidungen zu den Verfahren [L 10 AL 102/05](#) und [L 10 AL 103/05](#). Die Erstattung von Zinsen eines Bankkredits und der Ãberziehungszinsen bezÃ¼glich des Girokontos ist bislang nicht vom KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten beantragt worden. Bescheide hierzu liegen nicht vor. Damit sind diese angeblich geltend gemachten AnsprÃ¼che nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtsstreitigkeiten geworden. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenbeihilfe sind fÃ¶rmliche Rechtsmittel nicht gegeben gewesen. Eine AnhÃ¶rungsrechte hiergegen ist nicht â rechtzeitig â erhoben worden.

Nach alledem ist die Wiederaufnahmeklage des KlÃ¤gers abzuweisen. Eine MÃ¶glichkeit zur Wiedereinsetzung besteht nicht, die Regelungen hierzu sind vorliegend nicht anwendbar.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024